



Niedersächsischer Fußballverband e.V.

*Heidekreis
Sportgericht*



Urteil Nr. 2-2018/2019 vom 01.11.2018 in Kurzform

Einspruch gegen den VWE Nr. 00134-18/19-053-10 vom 12.10.2018 durch den SVN Buchholz wegen eines angeblichen Auswechselfehlers und dadurch bedingt die Umwertung des Spiels der 2. KK vom 3.10.2018 zwischen dem SVN Buchholz II und dem SVV Rethem II.

Durch das Sportgericht erging in der schriftlichen Verhandlung am 1.11.2018 in Nordkampen folgendes Urteil:

- 1. der Einspruch gegen den VWE vom 12.10.2018 wird zurückgewiesen.**
- 2. die Verfahrenskosten trägt der SVN Buchholz.**

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Lt. Spielbericht hat der SVN Buchholz in dem Spiel 4 Spieler eingewechselt. Erlaubt sind lt. Ausschreibung aber nur 3 Auswechselspieler. Der SVN Buchholz widerspricht dem Bericht des SR. Es habe kein Regelverstoß vorgelegen.

Der SR hat gegenüber dem Sportgericht in einer gesonderten Stellungnahme noch einmal ausdrücklich seine Angaben im Spielbericht bestätigt.

Der SVV Rethem schreibt in seiner Stellungnahme, dass niemand auf die Auswechselaktivitäten des SVN Buchholz geachtet habe und er somit nicht zur Aufklärung beitragen könne.

Es stehen die gegensätzlichen Aussagen des SR und des SVN Buchholz im Raum.

Gem. § 28 (1) RuVO ist bei Vorgängen, die der SR selbst beobachtet oder festgestellt hat, sein Bericht und seine Aussage maßgebend. Deshalb wird der Einspruch zurückgewiesen.

Der SVN Buchholz hätte vor Freigabe des Spielberichtes die Eintragungen auf Richtigkeit überprüfen müssen und gegebenenfalls eine Berichtigung fordern müssen.

Gegen dieses Urteil hat der SVN Buchholz beim Bezirkssportgericht Berufung eingelegt. Das Bezirkssportgericht hat am 10.12.2018 der Berufung nicht stattgegeben.